

ANTRAG

der Fraktion Freie Wähler/BMV

Planungshoheit der Gemeinden bei Windenergieanlagen stärken

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dem Antrag des Bundeslandes Brandenburg im Bundesrat „Entschließung des Bundesrates zur Entprivilegierung der Windenergienutzung“ (Bundesratsdrucksache 509/18) anzuschließen.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:

Das Land Brandenburg hat mit Antrag vom 11. Oktober 2018 im Bundesrat beantragt, die Nutzung der Windenergie aus der Privilegierungsnorm des Paragraphen 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zu streichen (Drucksache 509/18). Die Erforschung und Entwicklung der Windenergie soll weiterhin privilegiert bleiben.

Diese Bundesratsinitiative findet auch in Mecklenburg-Vorpommern zunehmend Unterstützung. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat sie mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 mit deutlicher Mehrheit ausdrücklich begrüßt und das Land Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich aufgefordert, sich für Mitbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen einzusetzen (Beschluss Nummer B-KT II/56/2018). Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat mit Beschluss vom 8. April 2019 die Landesregierung aufgefordert, sich dem genannten Antrag des Bundeslandes Brandenburg anzuschließen (Drucksache 64/2019). Darüber hinaus hat das Amt Löcknitz-Penkun in seinem „Battinsthaler Appell“ ebenfalls die Landesregierung aufgefordert, sich der Bundesratsinitiative Brandenburgs anzuschließen (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun vom 5. Februar 2019).

Mit einer Streichung der privilegierten Nutzung von Windenergieanlagen im Außenbereich werden die Gemeinden gestärkt. Sie erhalten ihre Planungshoheit im Bereich der Nutzung der Windenergie zurück. Die Planungshoheit ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden.

Brandenburg hat seinen Antrag zutreffend damit begründet, dass die Entprivilegierung dazu führt, dass vor der Errichtung von Windenergieanlagen von den betroffenen Gemeinden zunächst Planungsrecht geschaffen werden müsste. Die Gemeinden könnten dann Vor- und Nachteile in einem geordneten Verfahren unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände abwägen.